



Bezirkshauptmannschaft Liezen

Felbermayr Bau GmbH & Co KG
Voralpenstraße 4
4600 Wels

Bearb.: Mag.Dr. Gerald Bogensberger
Tel.: +43 (3612) 2801-330
Fax: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhli-shw@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-321567/2024-10

Liezen, am 23.10.2024

Ggst.: Felbermayr Bau GmbH & Co KG, 4600 Wels;
L 715 Hengstpassstraße, km 29,380 bis km 29,620; Zeitraum
14.10.2024 bis 20.10.2024;
Straßenpolizeiliche Maßnahmen gem. § 43 StVO

Verordnung

Gemäß den Bestimmungen der § 43 Abs. 1 lit a und § 94 b Abs. 1 lit b Straßenverkehrsordnung - StVO 1960 i.d.g.F. werden auf der

L 715 Hengstpassstraße

folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verordnet:

1) “FAHRVERBOT (in beiden Richtungen)”

Das Befahren der L 715 Hengstpassstraße von km 29,380 bis km 29,620 ist von **Dienstag, 29.10.2024 (00:00 Uhr) bis Mittwoch, 30.10.2024 (24:00 Uhr)** in beiden Fahrtrichtungen verboten.

Die angeführten Maßnahmen sind gemäß § 44 StVO 1960 durch entsprechende Straßenverkehrstafel wie folgt kundzumachen:

Das Fahrverbot ist auf geeigneten Vorrichtungen (z.B. Scheren- oder Absperrgitter) kundzumachen und bei Dunkelheit zu beleuchten. Bei fehlenden Umkehrmöglichkeiten sind die Fahrverbote entsprechend früher anzukündigen.

Es sind umgehend Hinweise auf die Sperre mit dem Wortlaut **„Totalsperre aufgrund Sprengarbeiten auf der L715, Hengstpassstraße von km 29,380 an der L715 im Bereich bis km 29,620 von Dienstag, 29.10.2024 (00:00 Uhr) bis am Mittwoch, 30.10.2024 (24:00 Uhr)“** an folgenden Standorten anzubringen:

- Kreuzung B117/L715 in Altenmarkt
- an der L550 in Oberösterreich im Bereich Windischgarsten/Rosenau am Hengstpass in Absprache mit der zuständigen Straßenmeisterei

Die gegenständliche Verordnung tritt mit der Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft und gilt mit der Entfernung wieder als aufgehoben.

Die Aufstellung der Verkehrszeichen hat gemäß § 32 StVO 1960 durch den jeweiligen Straßenerhalter/Bauführer auf seine Kosten zu erfolgen.

Übertretungen dieser Verordnung sind gemäß § 99 StVO 1960 strafbar.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag.Dr. Gerald Bogensberger
(elektronisch gefertigt)